Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28 Ausgegeben Danzig, den 17. Mai 1933

62

Rechtsverordnung

zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung vom 18. November 1932 zur Belebung der Wirtschaft (G. Bl. S. 759).

Vom 12. 5. 1933.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719), der §§ 1 und 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G. Bl. S. 403) und des § 5 der Verordnung vom 18. 11. 1932 zur Belebung der Wirtschaft (G. Bl. S. 759) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft vom 18. 11. 1932 (G. Bl. S. 759) wird wie folgt geändert:

a) in § 4 ist anstelle von „mindestens 50 G" zu setzen: „mindestens 30 G";
b) § 11 erhält folgenden neuen 3. Absatz: „Die Behörde hat mit allen Mitteln auf sofortige Ausführung der Arbeiten zu dringen und kann auch und zwar sowohl bei Erteilung des Vorbescheides als auch späterhin Fristen für die Vornahme der Arbeiten setzen, die als Ausschlußfristen im Sinne des Steuergrundgesetzes gelten".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. Mai 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

63

Verordnung

betreffend Gebühren auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Vom 5. 5. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1, 2 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) 20 Gulden für die Vermittlung der Löschung eines in Bern eingetragenen Warenzeichens für das Gebiet der Freien Stadt Danzig auf Grund eines Urteils,
b) 10 Gulden
  aa) für die Ausfertigung einer Prioritätsbescheinigung,
  bb) für die Erteilung eines beglaubigten Rollenauszuges,
  cc) für die Eintragung einer die Person des Inhabers betreffenden Änderung in die Rolle,
  dd) für die Eintragung eines ausschließlichen Lizenzinhabers bei Patenten,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 5. 1933.)

c) 5 Gulden

aa) für die Löschung eines Patents, Warenzeichens oder Musters auf Antrag des Inhabers,

bb) für die Eintragung einer nicht die Person des Inhabers betreffenden Änderung in die Rolle,

cc) für die Zurückweisung eines Antrages auf Eintragung eines Patents, Warenzeichens oder Musters in die Rolle,

d) 3 Gulden für die Zurücknahme eines Antrages auf Eintragung eines Patents, Warenzeichens oder Musters in die Rolle.

§ 2

Der Senat der Freien Stadt Danzig ist ermächtigt, die in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren zu ändern.

§ 3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Mai 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Schwegmann

64

VI. Ausführungsverordnung

zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771) betr. Molkereien.

Vom 21. 4. 1933.

Auf Grund der §§ 46 und 47 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Erlaubnisbehörden können auf Antrag Milchbe- und -verarbeitende Betriebe, die im Gebiete der Freien Stadt Danzig östlich der Weichsel gelegen sind, mit Zustimmung des Vorstandes des Milchversorgungsverbandes (G. Bl. 1933 S. 101 ff.) von den Vorschriften der IV. Ausführungsverordnung zur Milchverordnung vom 13. 12. 1932 (G. Bl. S. 831) in jederzeit widerruflicher Weise ganz oder teilweise befreien.

Die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. April 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Hinz

65

Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge.

Vom 8. 5. 1933.

I. Von den in London am 28. Juni 1929 unterzeichneten sieben Weltpostvereinsverträgen (G. Bl. 1931 S. 93) sind ferner ratifiziert worden:

die Verträge zu 1 bis 7: von Algerien, Frankreich und Griechenland,
die Verträge zu 1 bis 4 sowie 6 und 7: von der Türkei,
die Verträge zu 1 bis 4: von den französischen Kolonien und Schutzgebieten in Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien und den von der französischen Regierung verwalteten Mandatsgebieten Kamerun und Togo,
der Vertrag zu 1: von Guatemala und den Philippinen.

II. Beigetreten ist dem Vertrag zu 4: Salvador.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1932 (G. Bl. S. 765).

Danzig, den 8. Mai 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Schwegmann

66

Bekanntmachung
über den Weltfunkvertrag.
Vom 8. 5. 1933.

Der am 25. November 1927 in Washington unterzeichnete Weltfunkvertrag (G. Bl. 1931 S. 263) und seine Vollzugsordnungen sind nach vorausgegangener Ratifikation am 26. September 1932 für Nicaragua und am 30. November 1932 für Polen in Kraft getreten. Ferner ist der Weltfunkvertrag ohne seine Vollzugsordnungen nach vorausgegangener Ratifikation am 20. Januar 1933 für Panama und am 26. Januar 1933 für die Türkei in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1932 (G. Bl. S. 766).

Danzig, den 8. Mai 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Schwegmann

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

11. Beigetreten ist dem Vertrag zu 4: Ecuador.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1932 (G. Bl. S. 765).

Danzig, den 8. Mai 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser   Schwegmann

68 **Bekanntmachung**

über den Weltfunkvertrag.

Vom 8. 5. 1933.

Der am 25. November 1927 in Washington unterzeichnete Weltfunkvertrag (G. Bl. 1931 S. 263) und seine Vollzugsordnungen sind nach vorausgegangener Ratifikation am 26. September 1932 für Nicaragua und am 30. November 1932 für Polen in Kraft getreten. Ferner ist der Weltfunkvertrag ohne seine Vollzugsordnungen nach vorausgegangener Ratifikation am 20. Januar 1933 für Panama und am 26. Januar 1933 für die Türkei in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1932 (G. Bl. S. 765).

Danzig, den 8. Mai 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser   Schwegmann

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.